

# Inhalt

<b>Vorwort des Herausgebers .....</b>	<b>7</b>
<b>A. Was ist ein Ehevertrag? .....</b>	<b>8</b>
<b>B. Regelungen zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft .....</b>	<b>9</b>
I. Sinn und Zweck der Zugewinnngemeinschaft.....	9
II. Zugewinnausgleich bei Scheidung.....	10
1. Ermittlung des Zugewinnausgleichsanspruchs.....	10
2. Überschuldung eines Ehegatten bei Eheschließung .....	15
3. Wie wird der Zugewinn ausgeglichen? .....	18
4. Wann ist der Zugewinnausgleichsanspruch fällig? .....	18
5. Haftung für Schulden.....	18
6. Besondere Interessenlage des Immobilieneigentümers .....	19
III. Zugewinnausgleich beim Tod eines Ehegatten .....	20
1. Pauschalierung des Zugewinnausgleichs durch Erhöhung der Erbquote .....	20
2. Gesetzliche Erbfolge.....	20
3. Testamentarische Erbeinsetzung.....	21
4. Erbausschlagung und kleiner Pflichtteil.....	21
IV. Verfügungsbeschränkung während der Ehe für das Vermögen und den Hausrat .....	21
V. Abänderungsmöglichkeiten für den gesetzlichen Güterstand.....	22
1. Modifizierte Zugewinnngemeinschaft .....	23
2. Veränderung der Stichtage für die Vermögenserfassung .....	24
a) Stichtagsregelung zum Anfangsvermögen .....	25
b) Stichtagsregelung zum Endvermögen.....	26
3. Veränderung der Ausgleichsquote.....	27

4. Vereinbarung eines Höchstbetrages für die Ausgleichszahlung.....	28
5. Bewertungsvereinbarungen.....	28
6. Vereinbarung über die Fälligkeit/Ratenzahlung.....	29
VI. Alternativen zur Erfüllung der Ausgleichsforderung durch Zahlung.....	29
1. Abschluss einer Lebensversicherung oder befristetes Fondssparen.....	29
2. Übertragung von Vermögenswerten.....	30
3. Einräumung eines Nießbrauchs- oder Wohnrechts.....	31
VII. Ausklammern von Vermögen aus dem Zugewinnausgleich ....	31
1. Berücksichtigung grundstücksbezogener Verbindlichkeiten...	32
2. Verwendung der Erträge der entsprechenden Immobilie .....	33
3. Berücksichtigung der aus dem Verkaufserlös der Immobilie erworbenen Ersatzgegenstände.....	33
4. Verwendungen auf die Immobilie .....	34
5. Herausnahme einer Immobilie beim Zugewinnausgleich .....	35
VIII. Zugewinnausgleich unter bestimmten Bedingungen.....	37
IX. Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen.....	38
X. Regelung zu sogenannten unbenannten Zuwendungen .....	39
1. Rückforderungsrecht .....	40
2. Anrechnungsbestimmung.....	40
<b>C. Die Vereinbarung eines anderen Güterstandes.....</b>	<b>42</b>
I. Gütertrennung.....	42
II. Gütergemeinschaft.....	42
1. Vermögensmassen .....	43
a) Gesamtgut .....	43
b) Vorbehaltsgut.....	43
c) Sondergut .....	43
2. Verwaltung des Vermögens in der Gütergemeinschaft.....	43
3. Beendigung der Gütergemeinschaft durch Scheidung.....	44
4. Beendigung der Gütergemeinschaft bei Tod eines der Ehegatten.....	44

<b>D. Vereinbarungen zum Unterhalt .....</b>	45
I. Kindesunterhalt.....	45
II. Grundlagen des Ehegattenunterhalts.....	46
1. Art der Gewährung von Unterhalt.....	46
a) Barunterhalt.....	46
b) Krankenvorsorgeunterhalt .....	47
c) Altersvorsorgeunterhalt .....	47
2. Unterhalt in der Zeit des Getrenntlebens.....	47
3. Nacheheliche Unterhaltstatbestände .....	48
a) Kindesbetreuungsunterhalt.....	48
b) Unterhalt wegen Alters .....	49
c) Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen.....	50
d) Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit .....	50
e) Aufstockungsunterhalt.....	50
f) Ausbildungsunterhalt.....	51
4. Dauer des Anspruchs auf Unterhaltsgewährung.....	51
5. Ermittlung des Unterhaltsanspruchs eines Ehegatten .....	51
III. Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt.....	54
1. Vereinbarungen für die Zeit des Getrenntlebens .....	54
2. Vereinbarungen zum nachehelichen Ehegattenunterhalt .....	55
a) Unterhaltsverzicht .....	56
b) Gegenleistungen für einen nachehelichen Unterhaltsverzicht .....	56
c) Ausgestaltung/Modifikation des Unterhalts- anspruchs .....	56
d) Modifikation hinsichtlich der Einkunftsarten .....	57
<b>E. Der Versorgungsausgleich.....</b>	59
<b>F. Nutzung der ehelichen Wohnung .....</b>	61
I. Mietwohnung .....	61
II. Immobilie im gemeinsamen Eigentum .....	61
III. Alleineigentum an einer Immobilie.....	62

<b>G. Regelungen zum Hausrat</b> .....	63
<b>H. Steuerliche Auswirkung eines Güterstandswechsels</b> .....	64
I. Wechsel vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Gütertrennung .....	64
II. Wechsel vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Gütergemeinschaft.....	65
<b>I. Steuerliche Konsequenzen bei Scheidungsfolgen- vereinbarungen hinsichtlich der Immobilien</b> .....	66
I. Selbstgenutzte Wohnimmobilie.....	66
II. Nicht selbstgenutzte Immobilien.....	67
1. Realteilung von Grundstücken anlässlich der Scheidung.....	67
2. Anschaffungskosten bei Scheidungsvereinbarungen.....	68
3. Übertragung eines Grundstücks nach der Vornahme von Abschreibungen.....	69
<b>J. Ehevertragliche Gestaltung zur Pflichtteilsreduzierung</b> ....	70
I. Wechsel vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Gütertrennung .....	70
II. Wechsel vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Gütergemeinschaft.....	71
<b>K. Eheverträge mit Auslandsberührung</b> .....	72
I. Allgemeine Ehwirkungen .....	72
II. Rechtswahl für das Güterrecht .....	72
<b>L. Formerfordernisse des Ehevertrags</b> .....	76
<b>M. Kosten eines Ehevertrags</b> .....	77
I. Notarkosten.....	77
II. Anwaltliche Vergütung .....	78
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	79

## Vorwort des Herausgebers

„Ehevertrag?? Da kann es ja mit der Liebe nicht weit her sein!“

Das hört man immer wieder in Gesprächen über Sinn und Zweck eines Ehevertrages. Dem Wunsch, einen Ehevertrag zu schließen, haftet von jeher ein Makel an. Es wird häufig unterstellt, dass derjenige, der einen Ehevertrag schließen will, bereits vor Eheschließung plant, sich wieder zu trennen. Eine solche Vermutung dürfte allerdings in den wenigsten Fällen tatsächlich zutreffen. Zugegebenermaßen wird aber heute vor der Eheschließung keiner mit Sicherheit sagen können, dass eine Ehe lebenslang halten wird. Beide Ehegatten dürften bei Eheschließung jedoch in der Regel die Vorstellung haben, eine erforderliche Trennung unter Wahrung des wechselseitigen Respekts und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse fair durchführen zu wollen. Wann, wenn nicht vor der Ehe, können die Vorstellungen hierzu einvernehmlich niedergelegt werden? Ein Ehevertrag, der vor der Eheschließung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Wünsche und Wertvorstellungen geschlossen wird, bringt Vertrauen zum Ausdruck. Ein solcher Vertrag kann ein Garant dafür sein, eine Trennung ohne die sonst oft zu beobachtenden schweren persönlichen und jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen zu bewältigen. Das ist in der Regel nicht nur im Interesse der Ehegatten, sondern auch im Interesse etwaiger Kinder. Dieses Buch will in erster Linie die Aspekte in den Fokus stellen, die einen Immobilieneigentümer betreffen. Deshalb behandelt es vorrangig die Grundlagen des gesetzlichen Güterstandes insbesondere dessen vermögensrechtliche Auswirkungen. Aber auch die daraus resultierenden Konsequenzen für die Regelungen des Unterhalts werden dargestellt. Ebenso werden steuerliche und erbrechtliche Fragen in die Darstellung mit einbezogen. Die Darstellung beginnt mit den für den Immobilieneigentümer besonders wichtigen Regelungen des gesetzlichen Güterstandes. Um den Praxisnutzen zu erhöhen, wurde auf die Darstellung spezieller erbrechtlicher Probleme bewusst verzichtet. Juristische Vorkenntnisse sind für das Verständnis dieses Buches nicht erforderlich.

Bernhard F. Klinger, Herausgeber dieses Ratgebers,  
Fachanwalt für Erbrecht in München ([www.RAKlinger.de](http://www.RAKlinger.de))  
und Vorstand des Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten  
([www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de))

## A. Was ist ein Ehevertrag?

Der Begriff des Ehevertrages wird nicht einheitlich verwendet. Damit werden Vereinbarungen zwischen Ehegatten bezeichnet, die sowohl vor der Ehe, während der Ehe, als auch im Rahmen einer Trennung von Ehegatten geschlossen werden. In der Regel ist eine rechtliche Differenzierung zwischen den Zeitpunkten, in denen ein Ehevertrag geschlossen werden kann, nicht erforderlich. Sollte dies dennoch einmal notwendig sein, erfolgt ein entsprechender besonderer Hinweis. Im Gesetz wird der Begriff des Ehevertrages in erster Linie im Rahmen güterrechtlicher Regelungen, also hinsichtlich der Wahl und Ausgestaltung des Güterstandes verwendet. Als eheliche Güterstände gibt es die Zugewinnngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Der Güterstand hat vor allem Bedeutung für den Vermögensausgleich zwischen den Ehegatten, wenn eine Ehe geschieden wird. Auch für die Erbquote der Ehegatten hat der Güterstand Bedeutung. In der Praxis enthalten Eheverträge aber auch Regelungen zum

### Ausgestaltung des Güterstandes

---

- Getrenntlebenden- und nachehelichen Unterhalt
- Kindesunterhalt
- Versorgungsausgleich (Ausgleich der gesetzlichen Rentenanwartschaften)
- Aufteilung des Hausrats
- Nutzung der ehelichen Wohnung
- Regelungen zum Güterstand
- Vermögensauseinandersetzung/Zuordnung

## B. Regelungen zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

### I. Sinn und Zweck der Zugewinnngemeinschaft

Durch eine Eheschließung wird zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft begründet. Die meisten Menschen gehen irrtümlicherweise davon aus, dass damit das gesamte Vermögen der Ehegatten ab der Eheschließung beiden zu 1/2 gehört. Diese Vorstellung bezieht sich meist sowohl auf das Vermögen, das vor der Eheschließung vorhanden war, als auch auf das Vermögen, das während der Ehe erworben wird. Oft bezieht sich diese Vorstellung aber auch nur auf das während der Ehe gebildete Vermögen. Beide Annahmen sind aber falsch.

Tatsächlich bleiben Kraft Gesetzes die Vermögensmassen, die die Eheleute vor ihrer Eheschließung besaßen, ebenso wie das während der Ehe von einem der Ehegatten allein erworbene Vermögen strikt getrennt. Im Prinzip ändert sich also für die Ehegatten durch die Eheschließung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse nichts. Jeder behält das, was er hatte oder selbst erwirbt für sich allein. Insoweit unterscheidet sich der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft während der Ehe nicht von der sogenannten Gütertrennung, einem gesetzlichen Güterstand, der ehevertraglich vereinbart werden kann. Die Zugewinnngemeinschaft gewinnt, von wenigen Ausnahmen, die noch erläutert werden, erst Bedeutung, wenn der Güterstand beendet wird. Das ist beim Tod eines der Ehegatten oder bei Scheidung der Fall.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Zugewinnausgleich gewährleisten, dass die gemeinsame Lebensleistung der Ehegatten während der Ehezeit beiden gleichermaßen zu Gute kommt. Diese Wirkung soll unabhängig davon eintreten, wer während der Ehe mehr Vermögen gebildet hat. Leitbild für die gesetzliche Regelung war seinerzeit die Einverdiener-Ehe mit Kindern. In diesem Fall war es in der Regel nur dem Ehegatten möglich Vermögen zu bilden, der erwerbstätig war, während der andere Ehegatte, seinerzeit in der Regel die Ehefrau, die Kinder betreut hat. Durch die Kinderbetreuung ermöglicht der betreuende Elternteil dem anderen aber erst die Erwerbstätigkeit und damit die Ver-

Leitbild  
Einverdiener-Ehe

---

mögensbildung. Somit wurde jede Vermögensbildung als eine gemeinsame Lebensleistung der Ehegatten angesehen, die beiden zu Gute kommen sollte. Auch heute, in den häufig anzutreffenden Zweiverdienern, kann dieses Leitbild noch seine Berechtigung haben. Auch in diesen Fällen übt der die Kinder betreuende Elternteil seine Erwerbstätigkeit zumeist in einem geringeren Maße aus, als der andere Elternteil.

Auch die Entscheidung, aus welchem Einkommen Vermögen auf wessen Namen gebildet wird, ist oft zufällig. Das beruht darauf, dass die Ehegatten irrig annehmen, es stehe ja ohnehin beiden zu. Es ist damit teilweise eine reine Zufälligkeit, wer von beiden Ehegatten mehr Vermögen bildet. Die Regelungen der Zugewinnngemeinschaft tragen diesen Fehlvorstellungen Rechnung und versuchen einen Interessenausgleich bei Beendigung des Güterstandes zu schaffen.

**Interessenausgleich bei Beendigung des Güterstandes**

---

## **II. Zugewinnausgleich bei Scheidung**

### **1. Ermittlung des Zugewinnausgleichsanspruchs**

Realisiert wird diese Zielsetzung für den Fall einer Scheidung wie folgt: In einem ersten Schritt wird festgestellt, wie viel Vermögen der jeweilige Ehegatte in der Zeit zwischen dem Tag der Eheschließung (sogenanntes Anfangsvermögen) und dem Tag der Zustellung einer Scheidungsantragsschrift (sogenanntes Endvermögen) hinzu erworben (sogenannter Zugewinn) hat.

---

#### **Expertentipp**

Es kann sinnvoll sein, vor Eheschließung ein Vermögensverzeichnis über das Anfangsvermögen der Ehegatten zu errichten. Dies kann zu erheblichen Beweiserleichterungen führen, wenn insbesondere nach langer Ehedauer der Zugewinnausgleich durchzuführen ist.

---

**Vermögensverzeichnis zur Beweiserleichterung erstellen**

---

Bei der Vermögenserfassung sind sowohl für das Anfangs- wie für das Endvermögen das gesamte Aktiv- als auch das Passivvermögen, also Verbindlichkeiten, zu berücksichtigen.